

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Ersatz der Sonderregelung des § 18 für ausländ. Organträger durch allgemeine Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sätze 4–7 („Organisationsbetriebsstätte“)
- Fundstelle: Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (UntSt-ReiseKG) v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188)

§ 18

Ausländische Organträger

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169), aufgehoben durch UntStReiseKG v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188)

¹Verpflichtet sich eine Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn an ein ausländisches gewerbliches Unternehmen, das im Inland eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung unterhält, abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften aus der inländischen Zweigniederlassung zuzurechnen, wenn

- 1. der Gewinnabführungsvertrag unter der Firma der Zweigniederlassung abgeschlossen ist und*
 - 2. die für die finanzielle Eingliederung erforderliche Beteiligung zum Betriebsvermögen der Zweigniederlassung gehört.*
- ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 14 bis 17 sinngemäß.*

Autor: Dipl.-Volksw. Dr. Christian **Dorenkamp**, LL.M. (NYU), RA/StB
Mitherausgeber: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Die Neuregelung verlangt für Zwecke eines ausländ. Organträgers nicht länger gesondert in einem eigenen Paragraphen eine im Handelsregister eingetragene inländ. Zweigniederlassung, sondern knüpft in der Grundvorschrift des § 14 allgemein an eine inländ. Betriebsstätte des inländ. oder eben auch ausländ. Organträgers an. Anders als § 18 aF vermeidet die Neuregelung somit eine Differenzierung nach

J 12-1

dem Sitz oder der Ansässigkeit des Organträgers, die den abkommensrechtl. Diskriminierungsvorwurf begründet hat, vgl. im Einzelnen Jahreskommentierung zu § 14.

J 12-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2003:** s. § 17 Anm. 2.

► **UntStReiseKG v. 20.2.2013** (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188): Aufhebung der Vorschrift.

J 12-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** In Ermangelung einer gesonderten zeitlichen Anwendungsregelung ersetzt die allgemeine Vorschrift der § 14 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 4–7 die Spezialregelung des § 18 bereits ab dem VZ 2012 (§ 34 Abs. 1). Verschärft sich hierdurch die Rechtslage im Einzelfall, dürfte die Rückwirkung verfassungsrechtl. bedenklich sein (vgl. Stangl/Brühl, Der Konzern 2013, 77 [84]).

J 12-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Bislang waren Organträger, die nicht im Inland unbeschränkt kstpfl. waren, dh. weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in Deutschland hatten, in § 18 geregelt. Voraussetzung der Organschafts Anerkennung war, dass die inländ. Organgesellschaft sich verpflichtet hatte, ihren ganzen Gewinn an eine im Handelsregister eingetragene inländ. Zweigniederlassung des ausländ. Organträgers abzuführen. Diese Regelung sollte der Sicherung der Einmalbesteuerung des Organgesellschaftseinkommens im Inland im Rahmen der beschränkten KStPfl. des ausländ. Organträgers dienen (vgl. zB § 18 Anm. 19), die im Gesetzestext auch noch einmal ausdrücklich angeordnet wurde („so ist das Einkommen der Organgesellschaft den beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften aus der inländischen Zweigniederlassung zuzurechnen“).

Der BFH war in einem überraschenden (vgl. zB Rödder/Schönfeld, DStR 2011, 886) Urteil v. 9.2.2011 (I R 54-55/10, BStBl. II 2012, 106; vgl. aber auch BMF-Nichtanwendungserlass v. 27.11.2011, BStBl. I 2012, 119) zu dem Ergebnis gelangt, dass die in § 18 kodifizierten Voraussetzungen gegen das DBA-rechtl. Diskriminierungsverbot verstoßen. Zwar hatte dies in dem Urteilsfall zur Folge, dass der Stpfl. einen gewstl. Fehlbetrag im Inland nicht geltend machen konnte (auch aus Sicht des Klägers war es deshalb wohl ein Überraschungsurteil). Der Gesetzgeber fürchtete aber zu Recht, dass der BFH in einem Gewinnfall ebenso entscheiden würde. Vor diesem Hintergrund entschloss er sich, § 18 aufzuheben und durch die Sätze 4–7 des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nF zu ersetzen.